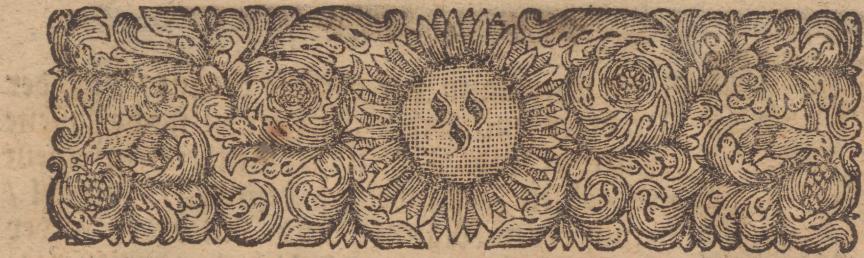


Sr. Königl. Majestät
in Preussen / &c.
Allergnädigst- ergangene
CONFIRMATION,
Der zu
Berpflegung
Derer
Prediger und Schulbedienten-
Witwen und Wäysen
Anno 1706.
Auffgerichteten und angeordneten
SOCIETÆT,
In
Berlin.

Colln an der Spree /
Drucks Ulrich Liebpert / Königl. Preuß. Hoff-Buchdr.



SI 419



Ir Friderich / von Got-
tes Gnaden / König in Preuf-
sen / Marggraf zu Brandenburg /
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer
und Churfürst/Souverainer Prinz von
Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Fü-
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
auch in Schlesien und zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürn-
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Ho-
henzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Lin-
gen / Moers / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre
und Blüssingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und
Büttau / auch Arlan und Breda / ic. Thun fund und fügen
hiermit zu wissen. Nachdem Uns die sämtliche Membra, der in
Berlin aufgerichteten Witwen- und Wäysen-Casse / allerunter-
thänigst zu vernehmen gegeben / was gestalt sie eine gewisse
Convention unter sich gemacht / darüber aber Dero höchste
Protection benötigt seyn / damit solche bestehen und darüber
gehalten werden möge / mit gehorsamster Bitte / solche zu dem
Ende allergnädigst zu confirmiren / allermassen selbige von
Wort zu Wort lautet / wie folget :

A 2

Es

S ist jedermann zur Gnige bekant / das der Prediger und Schul-Bedienten nachgelassene Wittiben und Wäysen/ grossenthells in einem miserablen Zustande sich befinden/ zumahl / wann deren Männer und Väter entweder schlechte Besoldungen gehabt/ oder nur wenige Jahre bey ihrem Ambte gelebet/ und demnach die Kinder noch unerzogen sind. Ob nun wol Unser allergnädigster Landes-Herr/ in Betrachtung dessen/ aus Landes-Väterlicher Vorsorge/ zum Besten der Prediger-Wittiben und Wäysen/ insonderheit Anno 1691. den 2. Aprilis allergnädigst verordnet/ das die Prediger in jeder Inspection zu Aufrichtung eines Wittiben-Fisci, Jährlich jeder einen Thaler dem Inspector erlegen solten; So ist dennoch offenbahr / das solche sonst läbliche Veranfaltung/ bisher noch bey weitem nicht zulänglich gewesen. Weßwegen einige Membra der Ministeriorum in hiesigen Königl. Preußischen Residenz-Städten veranlasset werden/ nach dem rühmlichen Exempel anderer/ auf eine zulänglichere Verpflegung/ derer von Predigern und Schul-Bedienten nachgelassenen Wittiben und Wäysen zu gedencken / und zu solchem Ende eine Societät unter Gottes Segen aufzurichten/ auch darüber Sr. Königl. Majestät/ unsers allergnädigsten Landes-Herrn/ hohe Confirmation zu suchen. Wegen desto mehrerer Richtigkeit und Deutlichkeit aber/ ist der Entwurff dieser Stiftung in vier unterschiedene Sectiones abgetheilet/ in welche alles wird füglich können gebracht werden/ als;

- I. Von der Fundation und Anlage des Fisci.
- II. Von denen Membris der Societät, so diesen Fiscum aufrichteten.
- III. Von der Administration und Verwaltung des Fisci.
- IV. Von der Participation und Genießung des Fisci.

SECTIO

SECTIO I.

Von der Fundation und Anlage des Fisci.

1.

GIn jedes Membrum dieser Societät, erleget umb aller Weitläufigkeit und Unordnung vorzukommen/also fort bey seinen Eintritt in dieselbe denen Administratoribus und Assessöribus (welche ihm auch im Namen der ganzen Societät eine Quitung ertheilen) baar/an guter gangbahrer (und so viel möglich Landes) Münze/sonderlich in 2. Stücken/ Hundert Reichsthaler/ jeden Thaler zu 24 Gr. gerechnet/ auf einmahl;

2. Wäre ein solches Membrum bey seiner Reception bereits über 50. Jahr alt/wird für ein jedes Jahr nach dem 50sten bey der Reception ein Thaler/und wann die Ehefrau über zehn Jahr jünger als der Mann/für jedes Jahr über die zehn/ ein halber Thaler erleget. Z. E. Wenn der Mann/da er in die Societät recipiret wird/ 54. Jahr alt ist/ so giebet er über seine hundert Thaler/ noch vier Thaler/ nemlich vor die vier Jahre/ die er über 50. Jahr erreicht hat. Ist aber seine Ehefrau zu der Zeit nur erst 41. Jahr alt/ und also 13. Jahr jünger als der Mann/so hat sie zwar zehn Jahr frey/wegen der übrigen drey Jahre aber wird anderthalbe Thaler erleget.

3. Ein Ehemann/der/da er schon ein Membrum societatis ist/Witwer wird/und nach Absterben seiner Ehefrauen/ sich wieder verheyratet/macht den neuen Ehegatten/wenn er noch nicht zehn Jahr die Jura der Societät præstiret/ mit Erlegung zehn Thaler/wenn er aber über zehn Jahr in der Societät gewesen/ mit fünff Thaler/der künftigen Hebung nach seinem Tode theilhaftig. Würde aber die Frau letzterer Ehe über zehn Jahr jünger seyn als der Mann/bleibet es bey vorhergehenden §.

A 3

4. Well

4. Weil auch zu hoffen/daz mit Gottes Hülffe die Capitalia, und folglich die Hebungen bey diesen Peculio zunehmen werden; Als werden diejenigen Membra, welche bey künftigen noch fünf Jahren sich ereugnenden vacanzen wieder eintreten/ ihnen gefallen lassen/ über die ordentliche Einlage/ als 100. Thaler/ es den kleinen Überschuz/ welcher bey der ersten alsdenn bevorstehenden Abnahme der Rechnungen zu bestimmen/ baar zu erlegen.

5. Daneben sol dasjenige / was etwan gutherzige Leute/ die ad pias causas etwas legiren/ hiezu vermachten/ oder sonst verehren/ zum Capital geschlagen werden.

6. Weil auch diese Gelder einzig und allein zu Erhaltung Wittiben und Wäysen gewidmet seyn/ so werden unsers allernädigsten Königes und Herren Approbation und Confirmation dieser Stiftung/ wie auch durch dieselbe alle Privilegia, deren sich andere pia Corpora und piæ causæ zu erfreuen haben/ für denen zu diesem Fisco Viduarum gehörigen Reditibus und Capitalien gehoffet / daz diese Aliment-Gelder unter keinem prætext, der von den Verstorbenen hinterlassenen Schulden oder anderen Ursachen / denen Wittiben und Wäysen werdenenzogen/ oder mit Arrest belegt werden.

SECTIO II.

Von den Membris der Societät dieses Filci.

I.

N diese Societät werden aufgenommen Prediger und Schul-Bediente/ in- und außerhalb dieser Königl. Residenz-Städten/welche allerseits der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan sind / und mit keiner solchen Krankheit wissenschaftlich behaftet/davon sie natürlich bald sterben könnten / und sol deren Anzahl sich vorzo auf hundert Personen erstrecken.

2. Ein

2. Ein jedes Membrum in loco muss sein und seiner Frauen Alter/ bona fide und bey seinem Gewissen aussagen / die Auswertigen aber mit Gerichtlich- oder sonst glaubwürdigen Attestatis beglauben und darthun.

3. Auch werden diejenige Prediger und Schul-Bediente/ welche entweder keine Ehefrauen und Kinder haben/ oder es für solche nicht verlangen/ sondern nahe Befreundte oder andere Armen (deren Alter aber gleichfalls aufrichtig muss angezeigt werden/) dieses beneficii wolten theilhaftig machen / und in Absehen auf dieselben ihr quantum erlegen/ cæteris paribus in diese Societät recipiret.

4. So oft nach Gottes heiligen Willen ein Membrum dieser Societät mit Tode abgehen wird/ wollen alle und jede Membra auf beschuhene Notification, einen halben Thaler/ innerhalb zwey Monaten einsenden/ oder nach deren Verfliessung in duplo erlegen/wovon denen hinterbliebenen Witben und Wäysen des Verstorbenen Membri ein gewisses quantum zu Aufführung der Begräbniss- Kosten eingesandt werden sol. Und damit solche Begräbniss-Gelder allezeit in Bereitschafft seyn mögen/wil ein jedes Membrum sofort bey seiner reception einen Thaler einsenden/ und damit wie vor erwehnet/bey allen Sterbe-Fällen continuiren/damit allezeit auf 2. Sterbe-Fälle Vorrath vorhande sey.

5. Weil aber die geistliche Versorgung die fürnehmste ist; Als wollen die Membra der Societät gehalten seyn/für gute Erziehung der unerzogenen Wäysen eines gewesenen Membri so viel möglich/ mit sorgen zu helfen.

6. Es steht einem jeden Membro frey/ wann er etwa zum Witwer worden/ und seine Kinder allemiteinander das 24 Jahr erreicht/ die Seinigen also nach seinem Tode dieses Beneficium nicht geniessen könnten/ oder er sonst andere Ursachen hätte/ dieser Societät zu renunciiren/jedoch/ daß er sein Capital der 100.

Tha-

Thaler dem Peculio hinterlasse/ dagegen die Membra der Societät nach seinem Tode zu Aeführung der auf ihn gewandten Begräbniß-Kosten/ wie in andern Sterbe-Fällen/ 50. Thaler entrichten wollen.

SECTIO III.

Von der Administration und Verwaltung des Fisci.

1.

De Administration des Fisci bleibt bey der Societät, dergestalt/ daß aus deren Mittel/ und zwar aus den in diesen Königl. Residenz-Städten befindlichen Membris 3. Administratores und 3. Assessores anfänglich per electionem, und hernach secundum ordinem receptionis, gebührend bestellet und gesetzt werden; da dann um guter Ordnung willen zu denen ersten Administratoribus unanimiter erwehlet/ und von Sr. Königl. Majestät allergnädigst bestätigt werden / Ehr Conrad Gottfried Blanckenberg/ Probst und Pastor Primarius in Berlin/ und Johann Porst/ Prediger auffm Friderichswerder und Dorotheenstadt/ und Christian Campe/ Prediger zu St. Petri in Cölln. Zu denen ersten Assessoribus, Johann Rau/ Prediger zu St. Nicolai/ Johannes Lysius/ Prediger zu St George/ in der Königstadt/ und Christoph Naumann/ ältester Guarnison Prediger.

2. Diese und die ihnen künftig succedirende Administratores und Assessores, wollen ihr Ambt und Pflicht sehn lassen/ mit möglichster Vorsorge dahin zu sehen/ daß so wol von einheimischen als ausländischen Membris, die Einlagen und Begräbniß-Gelder richtig und zu rechter Zeit eingeliefert/ die gesamleten Capitalien allemahl mit Vorwissen und Consens aller gegen-

gegenwärtigen Membrorum an unterschiedliche / jedoch verscherte Derter und auf immobilia gegen gerichtliche Verpfändung bezeugt/ die bedungene Zinsen eingesordert/ denen Wittben und Wäysen die Begräbnis- und Witben-Gelder zu rechter Zeit richtig und ohne allen Entgeld ausgeheilet/ von diesen allen richtige Register über Ausgabe und Einnahme geführet/ auch im übrigen allem besorglichen Schaden und Verlust vorgebauet/ und des Peculii Auffnahme bestmöglichst befördert werde.

3. Die ersten Administratores und Assessores verwalten ihr Amt von der Fundation bis Ostern 1707. alsdenn der älteste Administrator abgehet/ die beyde folgenden rücken/ und der älteste Assessor wieder der dritte Administrator, und folglich ein neuer Assessor von denen der Zeit anwesenden Membris secundum ordinem receptionis benennet wird. Welche Abwechselung nachgehends jährlich solcher Gestalt zu continuiren/dass die Succession jederzeit bey Ablegung der Rechnung ihren Anfang nehme. Solte nun die Ordnung auf ein Membrum der Societät fallen/ welches das Amt eines Administrators nicht gerne übernehmen wolte/ hat dasselbe eine recognition (zwey Thaler) ad Cassam zu erlegen/ und zu bitten/dass es dem in der Ordnung folgenden aufgetragen werde.

4. Der älteste Administrator führet ordinarie die Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ wolten aber dessen Amts-Geschäfte solches nicht zu lassen/ konten die gegenwärtige Administratores und Assessores unter sich einen andern dazu vermögē.

5. Zu dero Behuff mögen drey Bücher auf des Peculii Kosten gebunden werden/als (A) die Matricul, darinnen die Namen aller Membrorum dieser Societät, wie sie von Jahren zu Jahren eingetreten/ an welchem Ort sie stehen/wenn sie gestorben/was sie für Witwen und Kinder nachgelassen / item, von was für Alter diese seyn. (B) Ein Buch/darinnen die ausge-

thane Capitalsen/ nebst denen Obligationen/ und was vor Zinsen von denen Debitoren darauf bezahlet/ beschrieben. (C) Ein Protocollum alles dessen/ was bey einer jeden Zusammenkunft zu des Peculii Aufnahme beschlossen worden. Diese sollen in eine dazu versfertigte Lade/ nebst dieser confirmirten Convention, und andern Originalien/ auch Jahrlichen Register/ verwahrlich beygeleget/ die Lade in des ältesten Administratoris Hause niedergesetzt/ mit zwey Schlössern verwahret/ die beyde Schlüssel denen übrigen beyden Administratoribus gegeben/ und die Lade intemahls/ als in Benseyn zweyer Administratorum und Assessorum geöffnet werden.

6. In ißtgedachte Lade wird auch der Vorrath von denen noch nicht belegten Geldern aufzubehalten/ jedoch wird dahin zu sehn seyn/ daß allemahl nicht mehr als 100. Thaler Wittibens- und die 50. Thaler Begräbnisz-Gelder in Vorrath gelassen/ das übrige aber so bald möglich/ auf gewisse Verzinsung gethan werde.

7. Die Rechnung wird all Jahrlich an dem Tage/ an welchem die Confirmation datiret wird in des ältesten Administratoris Hause/ oder wo derselbe sonst belieben möchte/ in Gegenwart aller Einheimischen/ und sich dazu freywillig einsindenden Gläsern abgeleget/ und dazu Tag und Stunde von denen Administratoren und Assessoren berahmet/ auch durch einen Bothen/ denen einheimischen Membris, und derer auswertigen Mandatariis angezeigt/ welche denn denen Auswertigen davon part zu geben haben.

8. Außer dieser allgemeinen Zusammenkunft/ wollen die Administratores alle Quartal in des ältesten Administratoris Hause sich versammeln/ und was zur Aufnahme dieser Societät dienlich/ miteinander bereden/ (wobei auch andere Membra, Auswertige und Einheimische/ wenn sie etwas zu erinnern haben/ ihre Desideria fund thun und eröffnen können/ auch über dem/

dem/ so oft ein Todes-Fall intimiret/ und sonst eine Nothwendigkeit es erfordert/ wird der älteste Administrator seine Collegen convociren/ und derselben keiner aussen bleiben/es sey denn/ daß ihn Krankheit/ Sterbens-Fälle/ Ambts-Ehr- und Ehren-Abhaltungen oder Reisen davon verhindern möchten ; Widrigfalls dem Peculio einen Thaler erlegen/ im Fall jetztgedachter Abhaltungen aber/ seinen Schlüssel seinen Collegen zuseinden/ und seine Vices denselben auftragen.

9. Bey vorerwähnten Zusammenkünften wird ein jeder von selbsten aller Bescheidenheit und Liebe sich befleißigen/ was von denen Administratoribus proponiret wird/ anhören/ seine Meinung darüber nicht nach anderwertigem Rang/ sondern in der Ordnung/ als die Membra zu sitzen kommen/ glympisch von sich sagen/ und was nach denen meistern Votis, welche einer von denen Administratoribus, und einer von denen Assessoribus protocolliren wird/ beschlossen und entschieden worden/ ihm gefallen lassen.

10. Damit auch denen Administratoribus die Correspondence nicht beschwerlich gemacht werde/ so wil jedes auswertige Membrum einen gewissen Mandatarium, von redlichen und wolgesessenen Leuten/ solcher gestalt bevollmächtigen/ daß derselbe die etwan zu bezahlende und erforderliche Begräbniss-Gelder/jedesmahl erlege/ und wann was nothiges vorfallen sollte/ ihm solches avisire.

11. Würde aber ein oder ander Membrum in Erlegung der Begräbniss-Gelder säumig seyn/ und damit ein ganzes Jahr continuiren/ wird solches/ nachdem er einigmahl auf seine Urfosten deshalb erinnert worden/ für eine Renunciation und Abdication dieser Societät aufgenommen/ da dann ein solcher seiner 100. Thaler verlustig wird/ und deshalb wider die Societät zu agiren nicht befugt seyn sol/ und werden die jedesmahlige Ad-

ministratores bei Ablegung der Rechnung es denen übrigen Membris anzeigen / und auf Ersezlung dieser vacant gewordenen Stelle hinwieder bedacht seyn.

12. Die Abholung der Zinsen und Begräbnis-Gelder/ auch andere deshalb nöthige Wege und Stege zu besergen/wird ein gewisses Subiectum constituiet/das zugleich die Jährlichen Rechnungen/wenn solche abgenommen/ richtig befunden/ und nebst dem ältesten der Societät zum wenigsten von zweien/ die des Jahrs die Administration nicht gehabt/nomine totius Societatis unterschrieben/ und approbiret werden/ einzuschreiben hat/damit in derselben nicht nur einerley Hand/ sondern auch einerley von der Societät beliebete Ordnung in Titulis & Capitibus der Einnahme und Ausgabe sey/ für welche seine Bemühung derselben quartaliter ein gewisses quantum soll gezahlet werden.

SECTIO IV. Von der Participation und Genießung des Fisci.

I.

Sie Hebung/ welche die hinterbliebenen Witwen und Wäysen zu gewarten haben/bestehet in folgendem:
 (a) Daz nachdem die Societät auf 100. Membra wird angewachsen seyn/den Witwen oder denen gesambten Wäysen/ auf gebührliche Intimation des Sterbefalls/ (wobey zugleich wegen der Auswertigen ein Gerichtliches Zeugniß von der Anzahl und Zustande/ auch Alter aller Kinder muß eingesand werden/) von denen Begräbnis-Geldern funffzig Thaler/zu Abführung der Begräbnis-Kosten/ alsofort nach geschehener Notification, eingesand werden/ sollte aber der Sterbe-Fall sich ereignen/ehe und bevor obiger numerus

merus complet, haben dennoch die Hinterbliebenen von einem jeden Membro, einen halben Thaler auf vorgedachte Ahrt zu empfangen.

(3) Das denen Witben oder Kindern/ von den ersten Ostern oder Michaelis nach dem Sterbe-Tage Mariti anzurechnen/ dreysig Thaler in zwey Terminen/ als auf Ostern/ funffzehn Thaler / und Michaelis funffzehn Thaler richtig ausgezahlet werden. Die Societät aber behält ihr hiemit bevor/ bey anwachsenden Capitalien/ und durch Gottes Gnade und Segen sonst befindlichen guten Aufnahme des Peculii, so thane Witben-Gelder mit den Jahren zu verbessern/ auch wol endlich alle aufkommende Zinsen/ unter die Witben und Wäysen æqualiter (und ohne Unterschied der Vermögenden und Unvermögenden) zu ertheilen.

2. Jektsfolgende Hebung der Witben- und Wäysen- Gelder/ kan ohne mercklichen Schaden des Peculii nicht eher ihren Anfang nehmen/ als auf Michaelis 1706.

3. An diesem Fisco, und was davon fliestet/ können die Anverwandte derer Membrorum bey Sterbe-Fällen keinen Antheil haben/ als ob es ein Erbe wäre/ sondern es bleibet allein für Witben und Wäysen/ und diejenige/ auf welche die Einlage geschehen.

4. Ein Emeritus und der Alters und Krankheit wegen einen Substitutum hat/ auch in notorischer Armut stcket/ ist nicht allein von allem fernern Beytrag befreiet/ sondern die Societät wil auch (zumahl wenn ein solcher Kinder hätte/ oder solche/ die ohne dem bald das 24ste Jahr erreicht) nach Möglichkeit zu seinem Unterhalt Zuschub thun.

5. Alle und jede Membra erklären sich hiemit/ in vim pacti, für sich und ihre Erben/ daß/ wenn sie nach Gottes Willen ohne Witben und Kinder versterben solten/ so dann die Erben nicht

nicht mehr denn zwanzig Thaler Begräbnish-Gelder prætendiren sollen/ und bleiben die übrigen dreyzig Thaler ein Zuwachs des Peculii. Wollen auch die hinterbliebene Witwen erinnert haben/ daß dieselbe / wenn sie über zehn Jahr die Hebung der Witben- Glder gehabt / und ohne Kinder oder nochdürftige Bluts-Freunde dieses Zeitliche verlassen/ aus Christlicher Liebe gegen andere Witben und Wäysen/ ein freywilliges quantum aus ihren bereitesten Mitteln erlegen mögen.

6. Vorermeldeten jährlichen beneficii, haben die Witben/ so lange sie leben/ (es wäre denn / daß sie wieder anderweit sich verheyrathet hätten) die Kinder/ sie mögen in erster - anderer- oder dritten Ehe/ vor oder nach dem Eintritt in diese Societät gezeuget seyn / wenn sie nur des Verstorbenen Leibliche - und nicht Stieff-Kinder/ oder sonst bey der Einlage zur perception destiniret sind/ so lange/ bis das jüngste das 24ste Jahr erreicht/ völlig jedoch in stirpes, daß Wittbe und Kinder insgesamt eine portion haben/ zu geniessen: und deren Vormünder solches zu deren gesamtbten Christlichen Erziehung/ (wofür zugleich die sambtliche Membra so viel möglich nach Sect. II. §. 5. mit Sorge tragen wollen) und Erhaltung anzuwenden. Soltent aber einige davon verheyrathet und zu Stande gebracht seyn/bleibet die Hebung billig bey denen noch unverheyratheten/ jedoch kan ein Vater nach seinem freyen Willen unter seinen Kindern/ wegen der Geniesung dieses beneficii disponiren; Im Fall aber dieses von dem Vater nicht geschehen wäre / wollen die gegenwärtige Membra der Societät nach Besindung der Umstände und zu Verhütung alles Streits/ solche Disposition zu machen/ über sich nehmen.

7. Wenn eine Wäye versterben würde/ ehe denn sie aus dem Fisco etwas bekommen/ sol alsdenn das Geld/ welches dem Verstorbenen bereits fällig gewesen/ den andern Kindern zugehöret.

chellet werden/ wenn aber derselben keines vorhanden/ so bleibt es dem Fisco, dann dieses Geld durchaus für kein Erbe/ sondern allein für ein beneficium zu achten/ doch die letzte Hebung/ muß der Witben oder den Wäysen zum Begräbniß gezahlet werden.

8. Wenn etwa das Land mit Krieg angegriffen werden sollte/ (welches der barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle/) also daß die Zinsen insgesamt/ oder grossen Theils zurück blieben/ und denen Wittben die in Sect. IV. §. 1. versprochene dreißig Thaler all Jährlich nicht gereicht werden konten/ so wird dennoch dasjenige/ was von Zinsen zu erhalten steht/ unter sie æqualiter vertheilet/ bis Gott bessere Zeiten giebet/ und das Werk wieder zu seiner richtigen und vorigen Ordnung künft.

9. Solte eine Wittbe sich wieder anderweit verheyrathen/ und von dem ersten Manne Kinder haben/ welche noch nicht das 24ste Jahr erreicht/ bleibet die Hebung für die Kinder. Sollten keine Kinder unter 24. Jahren vorhanden seyn/ oder nach der Mutter Heyrath versterben/ cessiret so gleich der Genusß dieses Wittben und Wäysen zugehörigen beneficii.

10. Ob auch zwar diese Societät hauptsächlich zum besten derer Wittben und Wäysen aufgerichtet ist/ so verbinden sich doch auch die Membra derselben/ daß im Fall/ welches Gott verhüte jemand von ihnen abbrennen/ und solcher gestalt in Armut gesetzet werden sollte/ jedes Membrum einem solchen zum wenigsten einen halben Thaler schenken wolle.

Schließlich behält sich die Societät völlige Freyheit bevor/ nicht allein die Capitalia nach eigenem Belieben zu verlegen/ wo hin sie wil/ sondern auch ein oder anderes in dieser Stiftung nach befindender Nothwendigkeit/ bei denen Jährlich abzurechnenden Rechnungen zu verbessern und zu ändern.

Und wir dann solchem gehorsamsten Suchen/ in Gnaden Raum und Statt gegeben; Als approbiren/ confirmiren und be-

bestätigen Wir aus Landes-Fürstlicher und Ober-Bischöflicher Macht und Gewalt/ vorbeschriebene Convention, in allen ihren Articulen/ Puncten und Clausulen/ wollen und verordnen auch hiermit und Kraft dieses/ daß darüber steif/ fest und unverbrüchlich gehalten/ dawider keine Contravention verstattet/ und davon einem oder anderen darüber Klage entstehen möchte/ darunter schleunige und unparthenische Justiz administrirt werden sollen. Insonderheit sol diese Witwen- und Wäysen-Casse mit andern piis Corporibus gleichen favorem haben/ und denen zeitigen Administratoribus und Assessoribus bei derselben/ da sie deshalb einige Klage zu erheben gemüfigt würden/ ohne Untkosten oder Absforderung einiger Sportulen und Gerichts-Gebühren/ und zwar auf der Debitoren Untkosten/ hülffliche Hand geleistet/ dahingegen aber auch in dieser Convention und Fundation ohne Unser Wissen und Willen/ keine wichtige und erhebliche Aenderungen gemacht werden. Wornach alle und jede Unsere und andere Ober- und Unter-Gerichte/ in Unserer Thur- und Marex-Brandenburg/ sich gehorsamst zu achten/ und über diese Unsere Confirmation jedesmahlen mit Nachdruck zu halten haben. Uthkundlich unter Unsrer etgenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen zu Charlottenburg/ den 24sten Octobr. 1706.

Friderich.



D.L. v. Danckelmann.

MEr der Königl. Preussis.
 Haupt- und Residenz-Städte
 Berlin verordnete Bürgermeistere
 und Rath thun hiermit kund / was
 massen einige von der Bürgerschafft
 eine so genandte Heyraths- und Begräbniß-Cassa für
 ihre Töchter / auch andere ehrbare Frauens-Perso
 nen Jungfräulichen Standes aufgerichtet / und einige
 Articul / zu Unterhaltung der Gesellschaft guter Ord
 nung entworffsen / deren Confirmation von uns schul
 digst bittend ; Wenn Wir denn die von ihnen über
 gebene Articul nachsehen lassen / und folgender massen
 gebilligt :

Artic. I.

SEs sollen 330. Persohnen Jungfräulichen Stan
 des / guter Aufführung / ehrlicher Geburt / und
 wohl-conditionirter Leute Kinder in diese Heyraths-
 Cassie recipiret werden / da sie sofort zum Angelde 20.
 Gr. geben / und so oft eine Person heyrathet 16. Gr. so
 oft aber eine stirbet 8. Gr. contribuiren / zur Hochzeit
 200. Rthlr. zum Begräbniß aber / (welches wohl
 und honest anzustellen) 100. Rthlr. bekommen sollen.

37A

C

Und

Und sind die jezo beliebten Vorsteher :
Herr Gaspar Krackau / Stadtverordneter.
Herr Gotthard Schlechtiger / Königl. Privil.
auch der Societät der Wissenschaften Buchdrucker.
Herr Johann Jacob Knabe / Materialist.

Art. II.

Hembe die hier angesessene Bekandte haben /
H werden nicht excludiret / wann sie einen Bürgen
sezen der Zahlung wegen / und Zeugniß von ihrer Ge-
burt und Lebens-Art bringen.

Art. III.

Ner sich mit herein begiebt / muß noch nicht ver-
lobet senn / und Zeugniß eines guten Handels
haben / sonst wo ihm etwas zu erweisen / daß wider
Ehrbarkeit und Ehre läuft / wird Er ausgeschlossen ;
So auch / wann die Person schon würtlich verlobet
gewesen / da sie sich angegeben / hat dieselbe keine Bey-
steuer zur Hochzeit und Ausstattung zugenissen.

Art. IV.

Ge Interessenten sollen hier Eltern oder Anver-
wandten haben von guten Ruhm und guter
Nahrung welche wegen des Beitrags caviren können.

Art.

Art. V.

Die Lade soll bey dem ersten Vorsteher gesetzet werden mit dem Gelde, in welcher nur 200. Rthlr. Haupt-Summa ist, niemlich so viel eine Braut ausgezahlet bekommt, und wann eine ihr Quantum hat, wird wieder auf die künftige von jeder Interessentin 16. Gr. eingesammlet, damit wieder 200. Rthlr. Capital zu finden, und davor muß der erste Vorsteher stehen, der aber keinen Schlüssel zur Lade hat, sondern die zwey andern Vorsteher haben jeder einen Schlüssel, müssen die Rechnung führen, alle Jahr in Gegenwart eines Deputirten von E. Hoch-Edl. Magistrat ablegen, dafür jeder von einer Hochzeit 2. Rthlr. von einem Begräbniß aber 1. Rthlr. bekommet.

Art. VI.

Mas über die Haupt-Summa einkommt, soll in eine à parte Büchse gethan werden, und bekommen die Vorsteher das ihrige, der Bothe kriegt 2. Rthlr. aus der Cassa, und einen Rthlr. von demjenigen, dem das Geld ausgezahlet wird, der Rest des Geldes wird zum Nutzen der Gertrautischen Kirchen angewendet.

Art. VII.

Die Cöllnischen Armen im Hospital bekommen bey jeder Auszahlung 1. Rthlr., welcher von dem G 2

dem überschusse genommen / und ihnen gleich ausgezahlet werden soll.

Art. VIII.

Mann ein Vorsteher das Amt nicht mehr verwalten wil / der kan es an die Interessenten melden / so wird ein anderer gesetzet / und wann der erste Vorsteher die Lade nicht mehr haben darff / (wie sie dann alle Jahr fortgehett) so wird sie an den andern und dritten gebracht.

Art. IX.

Mann eine oder mehr der Interessenten verreissen / müssen sie sich bei dem ersten Vorsteher und auch bei dem Bothen durch ein paar Zeilen anmelden / auch hernach ein Zeugniß bringen / wo sie gewesen / und was sie zu verrichten gehabt / auch unterdessen jemanden wegen der Bezahlung bestellen.

Art. X.

Melche sich verlobet / muß es gleich / und zwar schriftlich melden / desgleichen muß sie thun / wann sie sich das erste mahl wil aufbieten lassen / damit zu der Bezahlung (welche den Tag nach der Copulation geschiehet) könne Anstalt gemacht werden / so muß auch ein Todes-Fall schriftlich gemeldet werden.

Art.

Art. XI.

In jeder wird auch vorher überlegen/ ob er sufficienten Vermögens sey/ den Zutrag der 16. Gr. allemahl willig und gern bezutragen / denn wo zwey oder dreymahl Klage kommt/ wird derjenige der entweder unwillig besträget/ oder nicht Vermögend ist bezutragen/ excludiret und ausgeschlossen.

Art. XII.

Inem jeden wird eine gedruckte Quittung mit des ersten Vorstehers Unterschrift geschicket/ wann er die 16. Gr. zur Hochzeit/ oder 8. Gr. zum Begravniß besträget.

Art. XIII.

Meilen auch nicht jedem gefället/ daß sein Nahme öffentlich herum getragen werde/ so sollen die Articul nebst einer Vorrede gedrucket und jedem Interessenten communiciret werden/ die Nahmen aber sollen in ein Protocoll geschrieben/ und dabei das Alter/ Geburts-Stadt/ Eltern/ und was sonst zu merken/ gesetzet werden: damit auch kein Unterschlag oder Betrug vorgehe/ so kan jeder Interessente sich

das Protocoll zeigen lassen / davon auch eine Abz-
schrift dem Cassa-Schreiber und Bothen gegeben wird,
Art. XIV.

Er Bothe soll ein Buch in Quarto haben / bey
welchen die Nahmen / das Datum und ein Zei-
chen / daß die 16. Gr. zugetragen / zu schreiben ist.

Art. XV.

Nor die Vorstehrer und auch vor dem Cassa-Boten
ist zwar kein Gesetz gemacht / es verstehtet sich aber
von sich selbst / wann sie dem Amte nicht getreulich vor-
stehen / daß sie ihres Amtes zu entsezzen / und andere an
des removirten Stelle anzunehmen sind.

Art. XVI.

Er Bothe soll dasjenige / was er einsamlet / da-
hin bringen wo die Lade stehet / und es niemanden
in die Hände geben / sondern die zwey Schlüssel von de-
nen Vorstehern abholen / das Geld zehlen / aufschreiben
lassen / und in Gegenwart des Vorstehers / wo die Lade
stehet / einschliessen / die Schlüssel unterdessen bei sich
nehmen / und hernach denen Vorstehern wieder zurück
geben.

Art.

Art. XVII.

Mas in die Neben-Büchse gesamlet wird/soll auch
in der Lade bleiben/ und wann von den übrigen
Einnahmen und Ausgaben alle Jahr gedruckte Rech-
nung E. Hoch-Edl. Magistrat abgeleget wird/so soll
auch mit specificiret werden/ wie in Gegenwart ei-
nes Deputirten aus E. Hoch-Edl. Magistrat das
überbleibende aus der Lade genommen/und zum Nutzen
der Gertrautischen Kirchen angewendet werden soll.

Art. XVIII.

Mer zwölf Jahr zugetragen/ und heyrathet nicht/
kan austreten/ und bekommt bey seinen Sters-
ben 100. Rthlr. zur Beerdigung/ sollte er aber nach
einiger langen Zeit heyrathen/wird es nicht excludi-
ret/ sondern bekommt noch 200. Rthl.

Art. XIX.

Gleich wie aber dieses alles zu Gottes Ehren der
Kirchen und Schulen besten/ und eines jeden
Wollfahrt gereichen soll/ so wird ein jeder nicht allein
Gott dem Herrn danken/ und bitten/ daß Er seinen
Seegen und Gnade hierzu verleihen wolle/ sondern auch
willig

willig und beständig beitragen/ auch gesetzt/ daß ers
eben vor sich nicht nöthig hätte/ weil ihm G. O. t sonst
mit zeitlichen Gütern gesegnet/ so würde er doch mit
empfangener Summa seinen Nächsten/ wie auch Kir-
chen und Schulen dienen können.

Plus confirmiren und bestätigen Wir
die Burgermeistere und Rath der Haupt- und
Residenz-Städte Berlin/ tragenden Amts
halber vorstehende Articul in allen Puncten und
Clausula, wollen auch die Impetranten/ so viel
an uns ist/ dabei nach Möglichkeit schützen und erhalten/
jedoch uns und Jeder männlichen an seinem Recht
ohne Schaden. Urkundlich unter der Städte Innsie-
gel gegeben. Berlin/ den 19. Februar, 1712.

(L.S.)

Johann Heinrich Schlüter/
Synd.

